



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0058-I/PR3/2015
DVR:0000175

Wien, am 17. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker und weitere Abgeordnete haben am 23. September 2015 unter der **Nr. 6549/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einreisende und durchreisende Flüchtlinge gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Sonderzüge setzten die ÖBB bisher für den Flüchtlingstransport ein?*
- *In welcher Höhe beliefen sich die Kosten für diese Transporte?*

Im Zeitraum vom 31. August bis 27. September 2015 wurden am gesamten Streckennetz 137 Sonderzüge eingesetzt. Eine Verrechnung der Leistungen wurde noch nicht durchgeführt.

Zu Frage 3:

- *Von wem ging die Anordnung aus, Sonderzüge für Flüchtlinge einzusetzen?*

Die angesprochenen Transportleistungen stehen in sachlichem Zusammenhang mit den Vollzugskompetenzen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 3 und Z 7 B-VG. Gemäß Bundesministeriengesetz

fallen diese Materien in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres (Teil 2 Abschnitt H der Anlage zu § 2 BMG). § 27 des Sicherheitspolizeigesetzes normiert, dass den Sicherheitsbehörden die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten obliegt.

Dabei sind in der gegebenen Situation des starken Andrangs von Flüchtlingen Maßnahmen zu setzen, die insbesondere im Bereich der Verkehrswege geordnete, möglichst störungsfreie Abläufe gewährleisten. Die Sicherheitsbehörden verfügen nicht über ausreichende Transportmöglichkeiten und müssen daher vielfach auf privatrechtliche Organisationseinheiten zurückgreifen, die sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe unterstützen. Rechtlich gesehen handeln die Österreichischen Bundesbahnen im Zusammenhang mit den Flüchtlingstransporten durch die Sicherheitsbehörden als Verwaltungshelfer.

Zu Frage 4:

- *Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden in jenen Zügen gesetzt, die ausschließlich bzw. besonders stark von Flüchtlingen frequentiert werden?*

Allgemein hat ein Eisenbahnunternehmen für die Erfordernisse des Betriebes der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn gemäß den rechtlichen nationalen und internationalen Rahmenbedingungen entsprechende Vorkehrungen zur Einhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen.

Aus Sicht der Österreichischen Bundesbahnen gab es bis dato keinen Grund, über die normativen Vorgaben hinaus die Sicherheitsaktivitäten in Zügen zu erhöhen. Anzumerken ist, dass die Sicherheitsaktivitäten in allen Zügen erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, werden Züge nicht in Betrieb gesetzt bzw. deren Weitertransport eingestellt.


Auch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kommt seinen Zuständigkeiten in Bezug auf die technische Sicherheit bzw. Betriebssicherheit (siehe hierzu das Eisenbahngesetz 1957) unabhängig von der Zusammensetzung des Fahrgastaufkommens nach.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Kam es durch diese Sonderzüge zu Beeinträchtigungen des fahrplanmäßigen Eisenbahnverkehrs?*
- *Wenn ja, wie oft, in welchem Ausmaß und auf welchen Streckenstücken?*

Nein, die Sonderzüge werden so trassiert, dass es keine Auswirkungen auf den Regelbetrieb (Planverkehr) gibt.

Alois Stöger

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
	Datum	2015-11-17T14:07:28+01:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	abpL5bGKGCxiBhFSBbCBaWaXY+IWLfarxgRAh7OrFx+b9Dbdqbdnd7U9Py0bEmvfopkpJoeXeB9pNfEjktCWlv1yWqHtfSjPuzGYLFNDfT6gznM+RwssT9hPv/zSdZRVhLh2w+i7/Me474SNT4+Xr6vHFuv4Q3icV80g+LB6hJb8Shgk8JB2k6WLjaGEnMJFH3JRoGebj14k+E+Y7Op6qop8QL3DCLKByqUZmXfhT/mgsKbxv/556CX4f+YSHE4+AS9KqJ8rF/XL+iWiROyp5kUF6oykLAmplidJMS2GF87jTR7JO8GXfvkoqTg+Y/ftqaAcdf6eRqSiSMi+IP0ud+EQ==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	